

Friedhofssatzung der Gemeinde Schenkendöbern

Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr.19 S. 286) in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 Nr. 16 S. 226) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 Nr. 8 S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 25.06.2013 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Bestattungen
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhe- und Nutzungszeiten
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Familiengrabstätten
- § 16 Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 17 Kriegsgräber

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 19 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

VI Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Vernachlässigung und Entziehung

VII Benutzung der Trauerhallen und Gedenkfeiern

- § 22 Benutzung der Trauerhallen
- § 23 Gedenkfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 24 Alte Rechte
- § 25 Haftung
- § 26 Gebühren
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schenkendöbern in den Ortsteilen Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Schenkendöbern, Sembten, Staakow und Taubendorf.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Schenkendöbern. Die Verwaltung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen obliegt der Gemeinde Schenkendöbern. Die Vergabe der Grabstellen erfolgt durch den jeweils zuständigen Ortsvorsteher im Einvernehmen mit der Gemeinde Schenkendöbern.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schenkendöbern waren oder bereits ein Bestattungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte erworben haben.
- (3) Andere Personen können mit Zustimmung des jeweils zuständigen Ortsvorstehers und im Einvernehmen mit der Gemeinde Schenkendöbern auf den Friedhöfen beigesetzt werden.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe und die Friedhofseinrichtungen können durch die Gemeinde Schenkendöbern aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für alle weiteren Bestattungen gesperrt werden (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Die Schließung und Aufhebung der Friedhöfe, Friedhofsteile oder ihrer Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben. Bei einzelnen Grabstätten erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Durch die Schließung bzw. Aufhebung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (4) Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung noch nicht ausgeübt worden sind bestehen, werden dem Nutzungsberechtigten auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet.
- (5) Die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten geht durch die Aufhebung verloren. Im Falle einer Aufhebung werden die in den Grabstätten Bestatteten für die restliche Dauer der Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Schenkendöbern in andere Grabstätten der Gemeinde Schenkendöbern umgebettet.
- (6) Die Termine zur Umbettung werden spätestens einen Monat vor der Umbettung öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind diese der/dem jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätten mitzuteilen.
- (7) Die Ersatzgrabstätten nach Absatz 4 und 5 werden von der Gemeinde Schenkendöbern kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder aufgehobenen Grabstätten hergerichtet. Sie werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur tagsüber jeweils bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.
- (2) Die Gemeinde Schenkendöbern kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen der Friedhofsbeauftragten und des jeweils zuständigen Ortsvorstehers sind zu befolgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann von den Friedhöfen verwiesen werden.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; davon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden;
 - b) das Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten;
 - c) Musik- und Gesangsdarbietungen aufzuführen;
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen;
 - e) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern;
 - f) Einfriedungen zu übersteigen, die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen;
 - g) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Hunde, die an der Leine geführt werden;
 - h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen, Zweigen, Ästen und sonstigen Grün;
 - i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen;
 - j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen;
 - k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können;

- l) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen;
- m) ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Schenkendöbern Druckschriften zu verteilen sowie
- n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren bzw. Ton- und Bildaufzeichnungen anzufertigen.

Die Gemeinde Schenkendöbern kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung auf den Friedhöfen vereinbar sind.

- (4) Die Grababfälle sind grundsätzlich in den von der Gemeinde Schenkendöbern bereitgestellten Containern zu entsorgen. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt im Auftrag der Gemeinde Schenkendöbern. Die Entsorgungskosten sind von den Nutzungsberechtigten entsprechend der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu zahlen.
- (5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Schenkendöbern.
- (2) Es werden auf Antrag nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gewerbetreibenden haben dazu ihre Gewerbeanmeldung, die Eintragung in das Verzeichnis der für sie zuständigen Kammer (Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer) sowie einen für die Ausübung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer schriftlichen Berechtigung. Diese kann befristet werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen der Gemeinde Schenkendöbern zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde Schenkendöbern festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Umlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze unverzüglich wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf den Friedhöfen Tätige Sargteile oder Reste von Gebeinen gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

- (8) Die Gemeinde Schenkendöbern kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Berechtigung ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an die Gemeinde Schenkendöbern zurückzugeben.
- (10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen der Gemeinde Schenkendöbern anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg (BbgEAPG) vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I/09 Nr. 12 S. 262 und 264). Der § 42 a des VwVfG in Verbindung mit § 1 des VwVfGBbg findet hierbei Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungen

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Schenkendöbern und beim jeweils zuständigen Ortsvorsteher anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten die jeweilige standesamtliche Bescheinigung über den Sterbefall, bei Tot- bzw. Fehlgeborenen die ärztliche Bescheinigung und bei Urnen die Einäscherungsbescheinigung bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Schenkendöbern vorzulegen.
- (2) Der jeweils zuständige Ortsvorsteher bzw. der Friedhofsbeauftragte der Gemeinde Schenkendöbern setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen. Ausnahmen davon können durch die Gemeinde Schenkendöbern zugelassen werden. Das Öffnen und Schließen der Friedhofshallen erfolgt durch den jeweils zuständigen Ortsvorsteher.
- (3) Erdbestattungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen. Aschen sollen bis spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsgrabstätte der Gemeinde Schenkendöbern beigesetzt.
- (4) Bestattungen, d. h. Vorbereitungsmaßnahmen, Grabaushub, Bereitstellung von Sargträgern usw., erfolgen in persönlicher Verantwortung der Angehörigen, durch Verwandte und gegenseitige Nachbarschaftshilfe, ansonsten durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen.

- (5) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche vor der Trauerfeier noch einmal zu sehen. Die Särge sind vor dem Herausragen aus der Trauerhalle fest zu verschließen.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein. Die Särge sollen maximal 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die vorherige Zustimmung der Gemeinde Schenkendöbern einzuholen.
- (2) Urnen und Überurnen die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem Material bestehen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Bei Sargbeisetzungen beträgt die Bodenabdeckung ab Sargoberkante bis zur Erdoberfläche (ungehügelt) 0,90 m. Die Gesamttiefe des Grabes muss mindestens 1,60 m betragen. Bei Urnenbeisetzungen beträgt die Bodenbedeckung ab Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhe- und Nutzungszeiten

Die Ruhezeiten betragen:

- bei Erdbestattungen mindestens 20 Jahre
- bei Urnenbestattungen mindestens 20 Jahre.

Nutzungszeit ist die Zeit während der der Nutzungsberechtigte die zur Verfügung gestellte Grabstätte nutzt.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Schenkendöbern. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Bei der Antragstellung ist auch der behördliche Nachweis zu erbringen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

- (4) Umbettungen und Ausgrabungen dürfen grundsätzlich nur durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen erfolgen.
- (5) Die Kosten für die Umbettung und den Ersatz von möglicherweise entstandenen Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen nur zu Umbettungszwecken ausgegraben werden. In allen anderen Fällen bedarf es einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Schenkendöbern. An ihnen können nur Rechte gemäß dieser Satzung erworben werden. Die Nutzungsberechtigten erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen sowie der Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen nach dieser Satzung.
Der jeweilige Gebührenbescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das erlangte Nutzungsrecht unterliegt der Nutzer einer Gestaltungs- und Pflegepflicht gemäß den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Nutzungsberechtigter ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht an die volljährigen Angehörigen in nachstehender Reihenfolge über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Von denen unter b) bis g) benannten Erben wird innerhalb der einzelnen Gruppen die/der Älteste Nutzungsberechtigter.

(4) Jede Änderung der Wohnungsanschrift oder Wechsel des Nutzungsberechtigten sind der Gemeinde Schenkendöbern unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Grabstätten werden in:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Familiengrabstätten
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- e) Kriegsgräber

unterschieden.

Bei der Vergabe der Grabstätten sollen die Wünsche der Antragsteller zur Lage weitestgehend berücksichtigt werden. Es besteht jedoch kein grundsätzlicher Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte.

(6) Bestattungen und Beisetzungen sind nur unterirdisch möglich.

(7) Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder zweistellige Grabstätten für eine oder zwei Erdbestattungen, an denen auf Antrag die Nutzungsrechte für die Dauer von 20 Jahren verliehen werden. Die zusätzliche Beisetzung von 1 Urne in eine einstellige Wahlgrabstätte und von max. 2 Urnen in eine zweistellige Wahlgrabstätte ist möglich. Dabei müssen jedoch die Ruhezeiten gemäß § 10 dieser Satzung gewährleistet sein. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist zulässig. Die Berechnung der Gebühren erfolgt anteilig auf Basis der Grundkosten für die jeweilige Grabart und der 20-jährigen Nutzungszeit.

(2) Wahlgrabstätten sind mit folgenden Abmessungen anzulegen:

- einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene unter 6 Jahren

Länge mit Grabmal: 1,70 m
Breite: 1,10 m

- einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene über 6 Jahren

Länge mit Grabmal: 2,50 m
Breite: 1,40 m

- zweistellige Wahlgrabstätte

Länge mit Grabmal: 2,50 m
Breite: 2,50 m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten beträgt 0,50 m. Die Breite der Wege zwischen den Grabreihen beträgt 1,10 m.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, die zur Beisetzung von Urnen dienen. Die Nutzungsrechte werden für 20 Jahre verliehen.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wieder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben wurde. Die Berechnung der Gebühren erfolgt anteilig auf Basis der Grundkosten für die jeweilige Grabart und der 20-jährigen Nutzungszeit.
- (3) Urnenwahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:
 - Urnenwahlgrabstätten für die Beisetzung von max. 2 Urnen in den Maßen 1,00 m (Breite) x 1,00 m (Länge)
 - Urnenwahlgrabstätten für die Beisetzung von max. 4 Urnen in den Maßen 2,00 m (Breite) x 1,00 m (Länge)

Der Abstand zwischen den einzelnen Urnenwahlgrabstätten beträgt 0,50 m.

§ 15 Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für 4 Erdbestattungen. Die Nutzungsrechte werden für 20 Jahre verliehen. Die zusätzliche Beisetzung von max. 4 Urnen ist möglich. Dabei müssen jedoch die Ruhezeiten gemäß § 10 dieser Satzung gewährleistet sein. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist zulässig. Die Berechnung der Gebühren erfolgt anteilig auf Grundlage der 20-jährigen Nutzungszeit.
- (2) Familiengrabstätten sind mit folgenden Abmessungen anzulegen:

Breite und Länge mit Grabmal in den Maßen 5,00 m x 2,50 m

§ 16 Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für anonyme (namenlose) bzw. halbanonyme Urnenbeisetzungen (Angaben zum Verstorbenen auf gemeinsamen Grabmalen) bestimmte Grabflächen.

- (2) Die anonymen Urnenbeisetzungen finden grundsätzlich durch ein Bestattungsunternehmen und ohne Angehörige oder sonstige Personen statt. Bei den halbanonymen Urnenbeisetzungen können neben den Angehörigen auch weitere Personen anwesend sein.
- (3) Die Beisetzung der Urnen erfolgt auf dafür extra hergerichteten Grünflächen.
- (4) Es wird kein Nutzungs- bzw. Gestaltungsrecht an diesen Grabstätten erworben.
- (5) Die Unterhaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätten obliegt der Gemeinde Schenkendöbern.
- (6) Das Ablegen von Blumenschmuck u. ä. ist nur auf den dafür eingerichteten Stellen der Urnengemeinschaftsgrabstätten möglich.

§ 17 Kriegsgräber

- (1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Für Kriegsgräber besteht ein Nutzungsrecht auf Dauer. Die Pflege und Unterhaltung der Kriegsgräber obliegt der Gemeinde Schenkendöbern.
- (2) Veränderungen dieser Grabstätten durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung sind unzulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer den Friedhöfen würdigen Weise gestaltet und unterhalten werden.
- (2) Die Gemeinde Schenkendöbern ist für eine ordnungsgemäße Erhaltung der Friedhofsflächen verantwortlich.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen grundsätzlich keine Gewächse verwendet werden, die andere Grabstätten oder sonstige Einrichtungen beeinträchtigen bzw. schädigen oder die giftig sind.

§ 19 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen ist grundsätzlich zulässig.
- (2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (z. B. Grabeinfassungen) müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung an die Umgebung angepasst sein und dabei den bautechnischen und allgemeinen Anforderungen an Bauwerke entsprechen.

- (3) Grabmale müssen bis zu einer Höhe von 1,00 m eine Mindeststärke ab 12 cm und ab einer Höhe von 1,01 m eine Mindeststärke von 14 cm aufweisen.
- (4) Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen. Zum Schutz der Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik (s. dazu „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben vom Bundesinventionsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Die Gemeinde Schenkendöbern prüft einmal im Jahr die Standfestigkeit der Grabmale gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in guten bzw. stand- und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten. Sie haften in diesem Zusammenhang für alle auftretenden Schäden.
- (6) Erscheint die Stand- bzw. die Verkehrssicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Schenkendöbern der ordnungsgemäße Zustand nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist die Gemeinde Schenkendöbern berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Es kann das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde Schenkendöbern ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, dass für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde Schenkendöbern sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Die Kosten dafür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (7) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Schenkendöbern von der Grabstätte entfernt werden.
Nach Ablauf der Nutzungs- bzw. Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und bauliche Anlagen unverzüglich von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) Geschieht die Beräumung nicht fristgemäß bzw. nicht vollständig, so ist die Gemeinde Schenkendöbern nach Fristsetzung von 3 Monaten berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumen lassen. Dies betrifft auch die Grabmale und bauliche Anlagen.
- (9) Für die Grabmale auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten ist die Gemeinde Schenkendöbern verantwortlich.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungszeit und nach Einebnung der Grabstätte.

- (2) Alle Grabstätten müssen in ihrer gesamten Größe gärtnerisch hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe anzupassen. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Grabstätten durch Errichtung von Zäunen und Hecken einzufrieden und Gehölze zu pflanzen, deren Wuchshöhe 1,50 m übersteigt.
- (3) Der Ortsbeirat kann nach vorheriger schriftlicher Antragstellung des Nutzungsberechtigten auf Vorschlag der Gemeinde Schenkendöbern Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.
- (4) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts durch die Nutzungsberechtigten würdig herzurichten. Sie können sich zur Ausübung der Pflegearbeiten auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von jedem Nutzungsberechtigten anteilig ständig sauber zu halten.
- (5) Bei der Grabpflege ist grundsätzlich die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln untersagt.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungs- bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabbepflanzungen sowie alle sonstigen Grabanlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht fristgemäß, so ist die Gemeinde nach Fristsetzung von drei Monaten berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten vollständig beräumen zu lassen.

§ 21

Vernachlässigung und Entziehung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer dreimonatigen Frist die notwendigen Arbeiten an der Grabstätte vorzunehmen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird ein solcher Nutzungsberechtigter zeitgleich durch einen Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde Schenkendöbern in Verbindung zu setzen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, kann die Gemeinde Schenkendöbern die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Im Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Über Ausnahmen kann die Gemeinde Schenkendöbern auf Antrag entscheiden.

VII. Benutzung der Trauerhallen und Gedenkfeiern

§ 22

Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhallen stehen für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Sie können zur Aufbahrung der Verstorbenen unmittelbar vor den Trauerfeierlichkeiten genutzt werden.
- (3) Ein würdiges Ausschmücken der Trauerhallen durch die Bestattungsunternehmen bzw. Angehörigen ist gestattet. Ausstattungsgegenstände dürfen vor Beginn der Trauerfeier in die Trauerhallen gebracht werden. Sie sind unverzüglich nach der Trauerfeier wieder zu entfernen.

§ 23

Gedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf den Friedhöfen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Sie sind mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde Schenkendöbern zu beantragen.

Veranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Kirchen sind hiervon ausgenommen. Diese sind jedoch mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung der Gemeinde Schenkendöbern schriftlich anzuzeigen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 24

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Schenkendöbern bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

Die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte ist unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhezeiten nach § 10 dieser Satzung möglich. Die Entscheidung darüber, trifft die Gemeinde Schenkendöbern auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten.

§ 25

Haftung

Die Gemeinde Schenkendöbern haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen, durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Schenkendöbern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben hiervon unberührt.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schenkendöbern zu entrichten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2 verstößt;
2. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege auf den Friedhöfen mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Inlineskates und Skateboards, davon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde Schenkendöbern oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden befährt;
 - b) auf den Friedhöfen lärmt, spielt oder durch sonstiges Verhalten die Ruhe stört;
 - c) ohne Genehmigung der Gemeinde Schenkendöbern Musik- und Gesangsdarbietungen auf Friedhöfen aufführt;
 - d) auf Friedhöfen an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Trauerfeier störende Arbeiten ausführt;
 - e) Abfälle außerhalb der dafür zugelassenen Stellen lagert;
 - f) Einfriedungen übersteigt, die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Grabstätten beschädigt oder verunreinigt;
 - g) auf Friedhöfen Tiere, ausgenommen Hunde die an der Leine geführt werden, mitbringt;
 - h) auf den Friedhöfen unberechtigt Blumen, Zweige, Äste oder sonstiges Grün abschneidet;
 - i) auf den Friedhöfen öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchführt;
 - j) auf den Friedhöfen Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung trägt;
 - k) Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden;
 - l) auf den Friedhöfen Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet sowie Sammlungen durchführt;

- m) auf den Friedhöfen ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Schenkendöbern Druckschriften verteilt sowie
 - n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen fotografiert bzw. Ton- und Bildaufzeichnungen anfertigt
3. entgegen § 5 Abs. 4 Grababfälle nicht in die dafür bereitgestellten Containern entsorgt;
 4. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 1, 5 und 6 als Gewerbetreibender ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten gewerbliche Arbeiten ausführt, Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert sowie es unterlässt nach der Beendigung der Arbeiten die Arbeits- und Lagerplätze unverzüglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen;
 5. entgegen § 12 Abs. 5 die Änderung der Wohnanschrift bzw. einen Wechsel des Nutzungsberechtigten nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;
 6. entgegen § 13 Abs. 2 Wahlgrabstätten nicht entsprechend den vorgeschriebenen Abmessungen errichtet;
 7. entgegen § 14 Abs. 3 Urnenwahlgrabstätten nicht entsprechend den vorgeschriebenen Abmessungen errichtet;
 8. entgegen § 15 Abs. 2 Familiengrabstätten nicht entsprechend den vorgeschriebenen Abmessungen errichtet;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 Grabstätten nicht in einer den Friedhöfen würdigen Weise gestaltet bzw. unterhält;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Gewächse verwendet die andere Grabstätten oder sonstige Einrichtungen beeinträchtigen oder schädigen:
 11. entgegen § 19 Abs. 2 Grabmale aufstellt, die in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nicht der Umgebung des Friedhofs angepasst sind;
 12. entgegen § 19 Abs. 3 Grabmale aufstellt, die nicht die entsprechenden Mindeststärken aufweisen;
 13. entgegen § 19 Abs. 4 Grabmale aufstellt, die nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert sind;
 14. entgegen § 19 Abs. 5 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen errichtet, die nicht dauernd einen guten bzw. stand- und verkehrssicheren Zustand aufweisen;
 15. entgegen § 19 Abs. 7 und 8 Grabmale und bauliche Anlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig entfernt bzw. beräumt;
 16. entgegen § 20 Abs. 2 Grabstätten durch Zäune oder Hecken, deren Wuchshöhe 1,50 m übersteigt, einfriedet und gegen die Bestimmungen zur Gestaltung und Pflege verstößt;
 17. entgegen § 20 Abs. 4 Grabstätten nicht drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts würdig herrichtet;

18. entgegen § 20 Abs. 5 bei der Grabpflege Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet;
 19. entgegen § 20 Abs. 6 Grabstätten nach Ende der Nutzungszeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten nicht vollständig bzw. nicht fristgerecht beräumt;
 20. entgegen § 21 Abs. 1 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt sowie
 21. auf den Friedhöfen entgegen § 23 Satz 1 und 2 Gedenkfeiern ohne Genehmigung der Gemeinde Schenkendöbern durchführt.
- (2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Schenkendöbern, ausgefertigt am 22.06.2005, außer Kraft.

Schenkendöbern, den 26.06.2013



Bürgermeister



Dienstsiegel